

## **Satzung des Keller'schen Männergesangsvereins 1875 Dieburg e.V.**

### **1 Name und Zweck**

- 1.1 Der Keller'sche Männergesangsverein 1875 Dieburg e.V., mit Sitz in Dieburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen nach Möglichkeit in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er übt seine Tätigkeit ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege aus.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

### **2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Dieburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- 3.1 singenden Mitgliedern (Männer, Frauen, Kinder und Jugendliche),
- 3.2 fördernden Mitgliedern,
- 3.3 Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

### **4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Singendes Mitglied kann jede Person werden. Über die Aufnahme in den Männer-, Frauen-, Kinder- oder Jugendchor entscheidet der Vorstand nach Eingang der Eintrittserklärung.
- 4.2 Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter 4.1 Gesagte.
- 4.3 Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.
- 4.4 Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenvorsitzender kann eine Person werden, die sich um den Verein, innerhalb des Vorstandes, besondere Verdienste erworben hat.
- 4.5 Die Ernennung der Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzenden erfolgt von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag.

### **5 Pflichten der Mitglieder**

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunde zu vertreten und alles zu tun, was zum Wohle des Vereins förderlich ist.

### **6 Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- 6.3 Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
- 6.4 Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.
- 6.5 Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

## **7 Beitragspflicht**

- 7.1 Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
- 7.2 Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 7.3 Der Jahresbeitrag, den die Jahreshauptversammlung festsetzt, wird innerhalb des 1. Quartals im Regelfall durch Bankeinzug erhoben.

## **8 Verwendung der Mittel**

- 8.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.3 Etwaige Sacheinlagen werden davon nicht berührt.

## **9 Vorstand**

- 9.1 Zur Leitung organisatorischer Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung, die alljährlich im 1. Quartal stattfindet, einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus:
  - 9.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand,
  - 9.2.2 dem erweiterten Vorstand.
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, sowie
  - dem/der Rechner/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - den Chorspartenleitern/innen.

Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.

- 9.4 Vorsitzende können gleichzeitig auch als Rechner/in, Schriftführer/in oder Chorspartenleiter/in fungieren.
- 9.5 Die Chorspartenleiter werden von den Chorsparten gewählt. Im Kinder- und Jugendchor werden sie vorgeschlagen. Die Chorspartenleiter werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- 9.6 Der geschäftsführende Vorstand kann den Verein nur im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs und der vom Gesamtvorstand gebilligten Richtlinien und Vollmachten vertreten.
- 9.7 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - 9.7.1 für je angefangene 100 Mitglieder je ein/e Beisitzer/in,
  - 9.7.2 davon ein/e Jugendvertreter/ in, sofern ein Jugendchor existiert.
  - 9.7.3 Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende; sie sind sitz- und stimmberechtigt.

## **10 Rechnungsprüfer/innen**

- 10.1 Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren zeitversetzt zwei Rechnungsprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, die Jahresrechnung und deren Gesamtergebnis auf Einnahmen und Ausgaben hin zu überprüfen.
- 10.2 Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit vom Vorstand gehört werden und sind der jeweiligen Jahreshauptversammlung verantwortlich.
- 10.3 Die Stellung der Rechnungsprüfer/innen ist unabhängig. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

## **11 Chorleitung**

- 11.1 Der/Die musikalische Leiter/in des Vereins wird vom Vorstand gewählt.
- 11.2 Der/Die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## **12 Arbeitsgebiet des Vorstandes**

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Weiterhin ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.
- 12.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **13 Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Im letzten Fall muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen dem Antrag nachkommen.
- 13.3 Der Termin für die Jahreshauptversammlung und deren Tagesordnung sind vom Vorstand mindestens eine Woche vorher in der Vereinszeitung oder durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt zu machen.
- 13.4 Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so erfolgt eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
- 13.5 Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.6 Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung mit den Versammlungsbeschlüssen zu erstellen und vom Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 13.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Jahreshauptversammlung muss über die Anträge beraten und abstimmen.  
Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 13.8 Über rein gesangliche Angelegenheiten entscheiden nur die singenden Mitglieder.

## **14 Wahlen und Abstimmungen**

- 14.1 Wahlen
  - 14.1.1 Wahlen erfolgen geheim.
  - 14.1.2 Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
  - 14.1.3 Wählbar ist nur, wer sich vor der Wahl mit der Annahme einverstanden erklärt hat.
  - 14.1.4 Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 14.2 Abstimmungen
  - 14.2.1 Abstimmungen erfolgen offen.
  - 14.2.2 Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
  - 14.2.3 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
  - 14.2.4 Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.

**15 Berichterstattung und Entlastung**

- 15.1 In der Jahreshauptversammlung werden von folgenden Personen Berichte erstattet:
- 15.1.1 Vorsitzende berichten über den Gesamtverein
  - 15.1.2 Chorspartenleiter/innen
  - 15.1.3 Schriftführer/in
  - 15.1.4 Rechner/in
  - 15.1.5 Chorleiter/in in Schriftform.
  - 15.1.6 Rechnungsprüfer/in
- 15.2 Dem Vorstand wird nach Anhören des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin durch die Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt.

**16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung für die Auflösung stimmen.
- 17.2 Kommt die in §17.1 genannte Mehrheit nicht zustande, so wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine erneute außerordentliche Hauptversammlung zu diesem Zweck einberufen.
- 17.3 Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
- 17.4 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Kosten, welche auch mit der Vereinsauflösung im Zusammenhang stehen, an die Stadt Dieburg, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**18 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 08. 03. 2017 angenommen.